

■ Politische Rechte

Zustandekommen einer nichtformulierten Gemeindeinitiative

Die Landeskanzlei, gestützt auf § 81b des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte, verfügt:

1. Die nichtformulierte Gemeindeinitiative, eingereicht am 8. März 2016, über den Ausgleich der Sozialhilfekosten (**Ausgleichsinitiative**) ist zustandegekommen, nachdem sie die Zustimmungsbeschlüsse von mindestens 5 Einwohnergemeinden gemäss § 49 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung aufweist.
2. Die Initiative wird von den Gemeinden Diepflingen, Grellingen, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Laufen, Liesberg, Liestal, Niederdorf, Oberdorf und Waldenburg eingereicht.
3. Veröffentlichung im Amtsblatt und Mitteilung an die federführende Einwohnergemeinde Grellingen, Baselstrasse 6, 4203 Grellingen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gestützt auf §§ 88 und 90 des Gesetzes über die politischen Rechte (SGS 120) kann gegen diese Verfügung innert 3 Tagen seit ihrer Publikation im Amtsblatt beim Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erhoben werden. Der Beschwerde kommt nur aufschiebende Wirkung zu, wenn sie vom Kantonsgericht angeordnet wird. Das Beschwerdeverfahren kann Kostenfolgen auslösen.

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Kantonale nichtformulierte Gemeindeinitiative «Ausgleichsinitiative»

Nichtformulierte Initiative über den Ausgleich der Sozialhilfekosten «**Ausgleichsinitiative**» gemäss § 49 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 und § 65 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981

Die Einwohnergemeinden Diepflingen, Grellingen, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Laufen, Liesberg, Liestal, Niederdorf, Oberdorf und Waldenburg (im Folgenden: Initiativgemeinden) beantragen dem Landrat, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, welche die nachstehenden Punkte beinhaltet:

- Die Nettosozialhilfekosten der Einwohnergemeinden im Sinne dieser Initiative sind die Bruttoaufwendungen für Unterstützungen gemäss Sozialhilfegesetz (vgl. Konto Nrn. 5720 und 5722 der funktionalen Gliederung) abzüglich der geleisteten Zahlungen Dritter an die Gemeinden (u.a. Rückerstattungen [Konto Nrn. 5720 und 5722] sowie Sonderlastenabgeltung Sozialhilfe, vgl. §§ 10, 12 und 15 des Finanzausgleichsgesetzes vom 25. Juni 2009 und § 10 der Finanzausgleichsverordnung vom 15. Dezember 2009 [Konto Nr. 9300.4621]).
- 70% der Nettosozialhilfekosten aller Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft werden in einem Pool zusammengefasst. Dieser Betrag wird auf alle Gemeinden nach der Einwohnerzahl verteilt. Die übrigen 30% tragen die Gemeinden nach der geltenden Regel gemäss dem Wohnsitz der Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler und allfälligen gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen.
- Die übrigen kantonalen Zahlungen (insbesondere Ergänzungsleistungszahlungen) sind von dieser Verteilung nicht betroffen.
- Die Gemeinden organisieren die administrative Umsetzung dieser Vorschriften selber. Das Statistische Amt und das Kantonale Sozialamt unterstützen die Gemeinden dabei.

Rückzugsklausel

Die Gemeinderäte der Gemeinden Diepflingen, Grellingen, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Laufen, Liesberg, Liestal, Niederdorf, Oberdorf und Waldenburg sind ermächtigt, die Initiative zurückzuziehen.

Federführende Gemeinde

Die federführende Gemeinde ist Grellingen.

Gemeindebeschlüsse

Die Gemeindeinitiative wurde gemäss § 47 Abs. 1 Ziff. 17 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 von folgenden Gemeinden beschlossen:

Gemeinde	Beschluss
1. Diepflingen	9. Dezember 2015
2. Grellingen	9. Dezember 2015
3. Hölstein	23. November 2015
4. Lampenberg	9. Dezember 2015
5. Langenbruck	17. Dezember 2015
6. Laufen	10. Dezember 2015
7. Liesberg	3. Dezember 2015
8. Liestal	28. Oktober 2015
9. Niederdorf	14. Dezember 2015
10. Oberdorf	23. November 2015
11. Waldenburg	23. November 2015

Landeskanzlei Basel-Landschaft

Zustandekommen einer formulierten Gesetzesinitiative

Rektifikat zu Zif. 2 der Verfügung der Landeskanzlei vom 18. Januar 2016

Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 61 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte sowie auf die Berichte der Gemeinden über die Prüfung der Unterschriftenlisten der am 19. Oktober 2015 eingereichten formulierten Gesetzesinitiative "**Ja zum Bruderholzspital**", verfügt:

1. Die Zahl der gültigen Unterschriften beträgt 4'038.
2. Veröffentlichung im Amtsblatt und Mitteilung an das Initiativkomitee "Ja zum Bruderholzspital", c/o Steffen Herbert, Oerinstr. 83, 4153 Reinach.

Rechtsmittelbelehrung:

Gestützt auf §§ 88 und 90 des Gesetzes über die politischen Rechte (SGS 120) kann gegen diese Verfügung innert 3 Tagen seit ihrer Publikation im Amtsblatt beim Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erhoben werden. Der Beschwerde kommt nur aufschiebende Wirkung zu, wenn sie vom Kantonsgericht angeordnet wird. Das Beschwerdeverfahren kann Kostenfolgen auslösen.

Landeskanzlei Basel-Landschaft